

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung vom 12.11.2008 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda und der Ortsteile Finsterbergen und Ernstroda beschlossen:

### § 1 Gebühren

1. Die Anlagen wird wie folgt gefasst :

#### Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

##### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr
Gebührengruppe	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro (€)

#### Gebührengruppe 1

##### Kreuzungen

	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich</b>		
1.01.1	- unbefristet	150,00 €	p/J
1.01.2	- befristet	20,00 €	p/M
	höhenfrei		
1.01.3	- unbefristet	150,00 €	p/J
1.01.4	- befristet	20,00 €	p/M

##### Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.

1.02.1	- unbefristet	150,00 €	p/J
	- befristet	20,00 €	p/M

## Längsverlegungen

**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen**, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m höhengleich und höhenfrei

1.03.1	- unbefristet	25,00 € max. 500,00 € p/J	
1.03.2	- befristet	10,00 € max. 300,00 € p/M	

## Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)

bis 0,4 m<sup>2</sup>

1.04.1	- unbefristet	2,50 €	bis 10,00 € p/J
1.04.2	- befristet	2,50 €	bis 5,00 € p/W

über 0,4 m<sup>2</sup>

1.04.3	- unbefristet	15,00 €	bis 40,00 € p/J
1.04.4	- befristet	5,00 €	bis 25,00 € p/W

## Gerüst

1.05.1	bis zu 10 m Frontlänge und		
1.05.2	bis zu 1 Monat einmalig	25,00 €	p/M
1.05.3	für jeden weiteren Monat	15,00 €	p/M
1.05.4	für jeder weiteren 5 m Frontlänge bis zu 1 Monat einmalig	15,00 €	p/M

## Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

1.06.1	umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	10,00 €	p/M
1.06.2	30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	20,00 €	p/M
1.06.3	50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	40,00 €	p/M
1.06.4	je weitere 100 m <sup>2</sup>	25,00 €	p/M

## befristete Aufstellung von Containern, Werkzeug- oder Bauhütten, Bauwagen, Toilettenhütten oder – wagen nicht unter Gemeingebrauch fallen

1.07.1	bis 30 m <sup>2</sup>	7,50 €	p/M
1.07.2	30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	15,00 €	p/M
1.07.3	über 50 m <sup>2</sup>	30,00 €	p/M

## Lagerung von Material

### Überfahren von Gehwegen

1.08.1	bis zu 10 m <sup>2</sup>	5,00 €	p/W
1.08.2	10 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup>	10,00 €	p/W
1.08.3	20 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	25,00 €	p/W
1.08.4	50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,00 €	p/W
1.08.5	über 100 m <sup>2</sup>	250,00 €	p/W

## Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.09.1	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 €	p/T
	mindestens	2,50 €	p/T
1.09.2	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 €	p/T
	mindestens	5,00 €	p/T

## Gebührengruppe 2

### Bauliche Anlagen

<b>Wartehalle mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	50,00 € bis	2500,00 € p/M
<b>Schaufenster, Schaukästen, Pavillons</b> , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurde p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 € bis	25,00 € p/M

### Werbeanlagen und Warenautomaten

	mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche		
2.03.1	- auf Dauer	25,00 € bis	250,00 € p/J
2.03.2	- vorübergehend	2,50 € bis	5,00 € p/W

### Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben

	bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.04.1	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 20 cm, pro lfd. Meter	5,00 € bis	25,00 € p/J
2.04.2	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0.5 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, pro lfd. Meter	5,00 € bis	40,00 € p/J

## Gebührengruppe 3

3.0	<b>Gewerbliche Veranstaltung</b>		
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	50,00 € bis	100,00 € p/W
3.02	<b>Verkaufstände</b> , pro m <sup>2</sup>		
3.02.1	- unbefristet	5,00 € bis	25,00 € p/W
3.02.2	- befristet	2,50 € bis	10,00 € p/W
3.02.3	- teilweise pro lfd. Meter	2,50 € p/T	
3.03	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.03.1	- in den Monaten Mai bis September		1,50 € p/M
3.03.2	- in den Monaten Oktober bis April		0,75 € p/M

3.04	<b>Ausstellungsstände und – gegenstände vor Geschäften</b> pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,00 €	p/M
3.05	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (ausgenommen Veranstaltung im öffentlichen Interesse) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,50 €	p/W
3.06	Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g i. S. der StVO		
3.06.1	<b>Betrieb von Lautsprechern,</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 €	p/T
3.06.2	<b>Ausstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien und Gruppen zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatstände	0,25 €	p/W
3.06.3	<b>Informationsstände</b> je Stand	2,50 €	p/T
3.06.4	<b>Freistehende Schaustelleinrichtungen</b> pro m <sup>2</sup> Fläche	1,25 €	p/W

#### Gebührengruppe 4

4.0	Sonstiges		
4.10	<b>Gegenstände aller Art,</b> die mehr als 24 Stunden lagern, sofern keine andere Ziffer des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche Mindestgebühr	0,50 € 2,50 €	p/T
4.20	<b>Abgestellte Fahrzeuge</b> ohne Straßenverkehrsrechtliche Zulassung/ Autowracks		
4.20.1	Fahrzeuge/ Autowracks bis 3,3 Tonnen einschl. PKW-Hänger und Krafträder Höchstgebühr	6,25 € 375,00 €	p/T
4.20.2	LKW und –hänger, Busse auch als Wrack Höchstgebühr	15,00 € 900,00 €	p/T
4.20.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wrack Höchstgebühr	22,50 € 1350,00 €	p/T

## **§ 2 Inkrafttreten**

( 1 ) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ernstroda vom 11.04.1997 einschließlich der Änderungssatzungen
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Finsterbergen vom 28.11.1996 einschließlich Änderungssatzung
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26.06.1996 einschließlich Änderungssatzungen

Friedrichroda, 07.01.2010

Klöppel

Bürgermeister

Siegel